



Financial Services News 5/2022

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	15
Widerruf der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	15
Publikationen	16

Editorial

Europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeit in Wertschöpfungsketten - Sorgfaltspflichten über die Lieferketten hinaus!

Ab Anfang 2023 haben große deutsche Unternehmen zum Schutze von Menschenrechten und Umwelt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu beachten. Kaum haben die Firmen mit der Implementierung der Maßnahmen begonnen, schlägt nun die Europäische Kommission eine Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) vor, die von noch mehr Unternehmen noch größere Anstrengungen in dieser Hinsicht verlangt. Im Fokus stehen ausdrücklich auch Finanzinstitute, also u.a. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Fondsverwalter, Versicherungsunternehmen und Rückversicherer.

Dies wird für die Finanzbranche große Relevanz haben, weil die europäischen Regeln für die gesamte Wertschöpfungskette gelten sollen. Erfasst wird auch die Verwendung der Produkte bzw. die Erbringung der Dienstleistungen. Und dies betrifft Finanzdienstleistungen wie die Kreditvergabe und Versicherungsleistungen, so dass die Finanzinstitute Sorgfaltspflichten hinsichtlich ihrer Unternehmenskunden erfüllen müssen – von der Prüfung des Risikos von Menschenrechts- oder Umweltverstößen bei den Kunden bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Weiter sollen den Finanzdienstleistern und anderen Unternehmen nach dem Richtlinienvorschlag Pflichten hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihres Wirtschaftens auferlegt werden. Vor allem müssen sie einen Plan zur Ausrichtung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° C festlegen.

Bei Verstoß gegen diese Pflichten drohen Sanktionen, auch eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung bei Verletzung der Sorgfaltspflichten. Und das Management wird in die persönliche Verantwortung genommen, von der Bindung der variablen Vergütung an den individuellen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen bis hin zur Schadensersatzhaftung wegen Verletzung der Geschäftsleiterpflichten.

Angesichts dieser Gesetzgebung reicht es nicht, wenn Finanzdienstleister nur auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz schauen. Sie müssen angemessene und erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette und die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells einschließlich des Beitrags zur Erreichung der Klimaziele in den Blick nehmen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Arne Wittig



„Finanzinstitute im Fokus der europäischen Lieferkettenrichtlinie“

Arne Wittig

Telefon: +49 69 71918 8430

arwittig@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	4
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
III.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	MREL	6
4.	Governance und Compliance	6
5.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	7
6.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
IV.	Kreditvorschriften	7
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	7
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	8
VII.	Investment	8
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2.	Verbriefungstransaktionen	9
3.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	9
4.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	9
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	9
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	10
X.	Zahlungsverkehr	10
XI.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
XII.	Versicherungen	11

I. Liquidität

[IOSCO – Märkte für Unternehmensanleihen - Treiber der liquiditätsinduzierten Marktspannung während COVID-19 \(OR02\) vom 8. April 2022](#)

Zunächst wird der Hintergrund der weltweiten Märkte für Unternehmensanleihen erläutert. Anschließend werden die Liquiditätsentwicklung während des durch COVID-19 ausgelösten Stresses und die damit verbundenen Triebkräfte für Angebot, Nachfrage und Verhalten der Marktteilnehmer beschrieben. Abschließend wird auf die Struktur der Märkte für Unternehmensanleihen und ihre Auswirkungen auf die Liquiditätsversorgung näher eingegangen.

[EBA – Single Rulebook zur Erfassung bestimmter nicht in Anspruch genommener Kreditlinien bei Projektfinanzierungen, die als nicht in Anspruch genommene Darlehen oder Buchkredite von Großkunden i.S.d. Art. 23 Abs. 1 lit. b EU/2015/61 zu erfassen sind \(Q&A 2019_4717\) vom 1. April 2022](#)

Insbesondere bei Projektfinanzierungen werden Kredite nicht sofort ausgezahlt, sondern schrittweise in Abhängigkeit von zuvor festgelegter Projektfortschritten. Sofern diese Projektfortschritte nicht an Indikatoren für Stressszenarien i.S.d. Art. 5 EU/2015/61 geknüpft sind, sind ausstehende Kredite als Darlehen oder Buchkredite von Großkunden i.S.d. Art. 23 Abs. 1 lit. b EU/2015/61 in folgenden Fällen zu erfassen:

- Der Projektfortschritt wurde zwar bereits erreicht, das ausstehende Darlehen ist jedoch (noch) nicht als Abfluss von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten i.S.d. Art. 31 oder Art. 31a Abs. 1 EU/2015/61 zu qualifizieren oder
- es ist wahrscheinlich, dass der relevante Projektfortschritt innerhalb der nächsten 30 Tage erreicht wird.

Wurde der relevante Projektfortschritt bereits durch das Kreditinstitut festgestellt und die Auszahlung durch das Kreditinstitut mit dem Kunden vereinbart, ist die Abflussrate für erwartete Abflüsse nach Art. 31a Abs. 1 EU/2015/61 anzuwenden.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von Überschüssen auf dem Steuerkonto als Aktiva der Stufe 1 \(hoch liquide Aktiva\) gegenüber Zentralstaaten i.S.d. Art. 10 Abs. 1 lit. c EU/2015/61 im Liquiditätspuffer \(Q&A 2019_4764\) vom 1. April 2022](#)

Auch wenn Überschüsse auf dem Steuerkonto des Instituts kurzfristig verfügbar sind, kann es für das Institut sinnvoll sein, den Überschuss zur Begleichung künftiger Steuerverbindlichkeiten zurückzubehalten. Außerdem erfüllen Überschüsse auf einem Steuerkonto nicht die allgemeinen Anforderungen an liquide Aktiva nach Art. 7 Abs. 5 oder Abs. 6 EU/2015/61, da diese nicht an einem Markt gehandelt werden und keine Marktpreise für diese vorhanden sind. Überschüsse auf dem Steuerkonto können daher nicht als hoch liquide Aktiva (HQLA) berücksichtigt werden.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/583 festgelegten RTS zwecks Anpassung der bei bestimmten Nichteigenkapitalinstrumenten anwendbaren Liquiditätsschwellenwerte und Handelsperzentile zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs \(EU/2022/629\) vom 12. Januar 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden am 13. April 2022 im EU-Amtsblatt L 115/1 ff. veröffentlicht und traten am 3. Mai 2022 in Kraft.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zu synthetischen Beteiligungen des Anlagebuchs mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr im Lichte der Anforderungen des Art. 45a CRR \(Q&A 2019_4687\) vom 1. April 2022](#)

Gem. Art. 45 lit. a CRR dürfen Institute die Abzüge nach Art. 36 lit. h und i CRR für direkte, indirekte und synthetische Positionen von CET1-Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche auf der Grundlage der Nettokaufposition vornehmen, wenn die jeweiligen Fälligkeitstermine von Verkaufs- und Kaufposition übereinstimmen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt. Zusätzlich müssen beide Positionen im Handelsbuch oder im Anlagebuch gehalten werden. Hat das Institut zu einem bestimmten Zeitpunkt das vertragliche Recht oder die Pflicht, die Kaufposition zu verkaufen und die Gegenpartei hat eine Kaufpflicht, können Kauf- und Verkaufsposition bei einer Restlaufzeit der Verkaufsposition von weniger als einem Jahr nur verrechnet werden, wenn beide Positionen im Handelsbuch gehalten werden. Wenn wie im vorliegenden Fall die synthetischen Kapitalinstrumente und das absichernde Forward Rate Agreement im Anlagebuch gehalten werden, ist eine Verrechnung nicht möglich und die Positionen sind auf Bruttobasis zu berücksichtigen (vgl. [Q&A 2785](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung einer Verkaufsoption bei der Ermittlung der Abzugsbeträge in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche nach Art. 45 CRR \(Q&A 2019_4675\) vom 1. April 2022](#)

Nach Ansicht der EBA kann eine Verkaufsoption für die Zwecke der Bildung einer Nettokaufposition i.S.d. Art. 45 CRR nicht als Verkaufsposition berücksichtigt werden, auch wenn die Erfüllung der Anforderungen des Art. 45 CRR ausschließlich vom Inhaber der Option abhängt. Zu der Frage, welcher Betrag als Abzugsbetrag für synthetische Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals zu berücksichtigen ist, verweist die EBA auf Art. 15 Abs. 1 lit. f [EU/2014/241](#). Danach ist der vom CET1 abzuziehende Betrag der im Nicht-Handelsbuch verbuchten synthetischen Bestände, mit Ausnahme von Kaufoptionen, der Nominal- oder der Nennwert. Sofern Netting i.S.d. Art. 45 CRR möglich ist, stellt jedes Netting von Beständen an CET1-Instrumenten mit einer Verkaufsposition i.S.d. Art. 45 CRR eine Kreditrisikoposition gegenüber der Gegenpartei der Verkaufsposition dar.

[EBA – Single Rulebook zu Transaktionen im Bankbuch, bei denen kein Basispreis verfügbar ist \(Q&A 2019_4517\) vom 1. April 2022](#)

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 126 CRR ist eine „synthetische Beteiligung“ definiert als „eine Anlage eines Instituts in ein Finanzinstrument, dessen Wert unmittelbar an den Wert der von einem Unternehmen der Finanzbranche ausgegebenen Kapitalinstrumente gebunden ist“. Darüber hinaus sieht Art. 15b Abs. 1 lit. a [EU/2014/241](#) vor, dass „derivative Instrumente, denen Kapitalinstrumente eines Unternehmens der Finanzbranche zugrunde liegen“, als synthetische Beteiligungen gelten. Diese umfassen auch vom Institut verkaufte Verkaufsoptionen auf ein Kapitalinstrument eines Unternehmens der Finanzbranche oder jede andere vertragliche Verpflichtung zum Erwerb von Eigenmittelinstrumenten.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2014/241 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die ITS für die Eigenmittelanforderungen an Institute vom 8. April 2022](#)

Im Vergleich zum Abschlussbericht [EBA/RTS/2021/05](#) (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wird als zulässige Finanzierungsform in Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten die gruppeninterne Umlauffinanzierung (intragroup circular funding) eingeführt. Außerdem wurden die Informationsanforderungen an den Antrag der vereinfachten Anforderungen einer Vorabgenehmigung präzisiert. Die EBA hat in ihrer Stellungnahme [EBA/Op/2022/04](#) den Änderungsvorschlag abgelehnt und hält an ihrem ursprünglichen Verordnungsvorschlag des Abschlussberichts fest. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Kundenbetreuung bei der Definition des Handelsbuchs \(Q&A 2015_2054\) vom 1. April 2022](#)

Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird das „Handelsbuch“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR als alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren definiert, die von einem Institut entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung von mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen gehalten werden.

[BaFin – CRR: Berücksichtigung des Rückbelastungsrisikos bei Kreditkartenzahlungen vom 8. April 2022](#)

Der Risikopositionswert beträgt 20% des Nominalwerts einer potenziellen Rückzahlungspflicht infolge einer Einrede aus dem Grundgeschäft gemäß Art. 111 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Anhang I Abs. 3 b) ii) CRR.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen \(ESRB/2022/1\) vom 16. Februar 2022](#)

In der Empfehlung werden makroprudenzielle Maßnahmen für Belgien, Frankreich, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden vorgeschlagen, um das Risiko von durch Immobilien besicherte Positionen zu mindern. Die Empfehlung wurde am 28. April 2022 im EU-Amtsblatt C 174/1 ff. veröffentlicht.

[FSB – Zwischenbericht zu Aufsichts- und Regulierungsansätzen für Klimarisiken vom 29. April 2022](#)

Berichtet wird über die Ergebnisse der aufsichtlichen Berichterstattung und Erhebung von Daten bei Finanzinstituten sowie über Aspekte des systemweiten regulatorischen und aufsichtlichen Ansatzes für klimabezogene Risiken, die Verwendung von Analyseinstrumenten für eine systemweite Perspektive und das Ausmaß, in dem die Regulierungs- und Aufsichtsinstrumente und -strategien klimabezogene Risiken berücksichtigen. In einem Anhang werden ausgewählte Ansätze der Behörden zur Sammlung von Informationen von Finanzinstituten über klimabezogene Risiken ergänzt.

2. Sanierung und Abwicklung

[BaFin – Bankenabgabe: BaFin versendet Bescheide erstmals in elektronischer Form vom 1. April 2022](#)

Die BaFin will ab April 2022 die jährlichen Beitragsbescheide zur Bankenabgabe an die beitragspflichtigen Institute erstmals elektronisch bekannt geben.

[BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren „Bankenabgabe“ \(Version 5.1 – 2022\) vom 22. April 2022](#)

Das Informationsblatt enthält Hinweise u.a. zum Registrierungsprozess und den notwendigen Unterlagen für die Registrierung und den Zugang zum MVP-Portal, für die Anmeldung zum Fachverfahren „Bankenabgabe“ über das MVP-Portal sowie zur Aktualisierungspflicht der Institute. Darüber hinaus werden wesentliche Anforderungen an die Vorbereitung und Einreichung der Meldedateien über das MVP-Portal konkretisiert.

3. MREL

[EBA – Quantitativer MREL-Report 2020 \(EBA/REP/2022/09\) vom 22. April 2022](#)

Es werden quantitative und qualitative Informationen über die Anforderungen und die Verlustabsorptionsfähigkeit des europäischen Bankensektors bereitgestellt. Insbesondere enthält der Bericht Aktualisierungen der Abwicklungsstrategien für europäische Banken, der Höhe der Anforderungen für die interne und externe MREL sowie der Schätzung der Fehlbeträge an anrechenbaren Schuldtiteln.

4. Governance und Compliance

[BMJ – Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden vom 13. April 2022](#)

Nach dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)-RefE sollen Arbeitgeber mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet werden, eine interne Meldestelle einzurichten. Deren Zweck ist v.a. das Betreiben von Meldekanälen, die Hinweisgebende Personen zur Meldung von gesetzlichen Verstößen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nutzen können. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Datenbereitstellungsdienste, Institute, Gegenparteien, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen sind unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet. Die speziellen sektorspezifischen Meldewege u.a. des GwG, KWG, WpHG, VAG oder KAGB sollen grundsätzlich Vorrang haben gegenüber den Meldewegen nach dem HinSchG-RefE. Die allgemeinen Regelungen des HinSchG-RefE können damit die sektorspezifischen Regelungen ergänzen, wenn diese nur ein internes oder nur ein externes Meldeverfahren vorsehen. Die mit der internen Meldestelle beauftragten Personen müssen unabhängig sein. In kleineren Unternehmen soll eine Doppelfunktion mit der Compliance-Abteilung, dem Rechts- oder Datenschutzbeauftragten oder der Internen Revision möglich sein. Vom Schutzzweck des HinSchG-RefE erfasst werden Hinweisgebende Personen, welche Informationen erstatten oder offenlegen sowie weitere Personen, welche den Hinweisgeber unterstützen. Neben dem Verbot von Repressalien gegenüber dem Hinweisgeber sind auch Schadensersatzpflichten vorgesehen. Umgekehrt dazu soll aber auch eine Schadensersatzpflicht des Hinweisgebers für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen bestehen. Vorgesehen ist aber auch die Einrichtung externer Meldestellen beim Bundesamt für Justiz, der BaFin, den Ländern sowie den Länder- und Kommunalverwaltungen. Ein Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nicht bekannt gegeben.

5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Single Rulebook zur Vereinbarkeit der Position des Risikovorstands und des Vorsitzenden des Kreditrisikoausschusses \(Q&A 2019_4072\) vom 1. April 2022](#)

Nach Ansicht der EBA kann die Position des Risikovorstands und die Position des Vorsitzenden des Kreditausschusses nicht von derselben Person ausgeübt werden. Dies ist mit den Governance-Anforderungen nach CRD und den Leitlinien zur Internen Governance [EBA/GL/2021/05](#) unvereinbar. Unschädlich ist es jedoch, wenn der Risikovorstand an Sitzungen des Kreditausschusses teilnimmt, sofern dem Risikovorstand keine Befugnisse über die Kreditentscheidung zustehen. Seine Vetorechte kann der Risikovorstand in seiner Funktion allerdings geltend machen (so auch [Q&A 2019_4972](#)).

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESAs – Bericht über Risiken und Schwachstellen im Finanzsystem der EU für März 2022 \(JC 2022 09\) vom 13. April 2022](#)

Dargestellt werden Marktentwicklungen und Schwachstellen im Finanzsektor sowie Entwicklungen bei ESG-bezogenen Risiken. Hierbei wird auch auf geopolitische Entwicklungen und Empfehlungen für den Umgang mit diesen eingegangen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Finanzinstitute und die Aufsichtsbehörden weiterhin auf eine mögliche Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte im Finanzsektor vorbereitet sein sollten.

IV. Kreditvorschriften

[BMJ – Referentenentwurf für eine Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen \(Sicherheitenverordnung – SiV\) vom 12. April 2022](#)

Die Regelungen betreffen die Eignung von Wertpapieren, Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheiten sowie Kapital- oder Geldanlagen nach dem BGB. Die Verordnung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 8., 13. und 21. April 2022](#)

Die EU hat wie bereits in den Vormonaten aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Belarus erheblich ausgeweitet. Von den Sanktionen im April 2022 sind u.a. das Einlagengeschäft (inkl. dem Handel mit Krypto-Vermögenswerten), das Leasinggeschäft, der Handel mit Wertpapieren und OGAW, die Freigabe eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, der Zahlungsverkehr sowie der Handel mit Gütern und Technologie

betroffen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2022/576](#), [EU/2022/578](#) (Russland),
- [EU/2022/577](#), [GASP/2022/579](#) (Belarus),
- [EU/2022/581](#), [EU/2022/658](#), [EU/2022/660](#), [GASP/2022/581](#)
(Sanktionslisten)
- [EU/2022/580](#), [EU/2022/625](#), [EU/2022/626](#), [EU/2022/627](#), [EU/2022/628](#)
(Sonstiges)

[EBA – Finale Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und den Schritten, die bei der Durchführung einer risikobasierten Aufsicht gemäß Art. 48 Abs. 10 EU/2015/849 erforderlich sind \(EBA/GL/2021/16\) vom 16. Dezember 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Ukraine-Krieg und weltweite Finanzsanktionen vom 7. April 2022](#)

Veröffentlicht wurden beantwortete Fragen für Verbraucher. Diese umfassen die Q&A zur Einlagensicherung, zum Zahlungsverkehr und zu Überweisungen sowie zu Geldanlagen für Geflüchtete aus der Ukraine.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

[BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren: Transaktionsmeldungen](#)

(Art. 26 MiFIR) vom 23. März 2022 (veröffentlicht am 8. April 2022)

Über das Portal der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) können Meldungen zu verschiedenen Teilverfahren der Aufsicht auf elektronischem Wege eingereicht werden. Für die Nutzung des elektronischen Fachverfahrens ist neben einer erfolgreichen Registrierung am MVP-Portal auch eine Anmeldung zu den jeweiligen Fachverfahren notwendig, um eine Übermittlung für ein ausgewähltes Fachverfahren tätigen zu dürfen. Dieser Ablauf wird in dem Informationsblatt näher erläutert.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für
Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Angemessenheit und das reine Ausführungsgeschäft \(ESMA35-43-3006\) vom 12. April 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Telefonische Geschäftsabschlüsse: Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Zuwendungen vorab offenlegen vom 13. April 2022](#)

Die BaFin hat neue Q&A zu den MiFID II-Wohlverhaltensregeln nach den §§ 63 ff. WpHG veröffentlicht. Darin weist sie darauf hin, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Kunden auch dann immer vor dem Geschäftsabschluss über Zuwendungen informieren müssen, wenn Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Eine nachträgliche Offenlegung ist nicht zulässig

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung der Anforderungen an Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verwalter in Bezug auf den Risikoseibstbehalt gemäß Art. 6 Abs. 7 STS-Verordnung i.d.F. EU/2021/557 \(EBA/RTS/2022/04\) vom 1. April 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Ergänzung der MAR-Leitlinien zur Verzögerung bei der Offenlegung von Insider-Informationen und Interaktion mit Aufsichtsbehörden \(ESMA70-159-4966 EN\) vom 13. April 2022](#)

Die Leitlinien betreffen die berechtigten Interessen der Emittenten an der Offenlegung von Insider-Informationen sowie an Situationen, in denen die Verzögerung der Offenlegung die Öffentlichkeit in die Irre führen kann. Ergänzt werden die Anforderungen an die berechtigten Interessen der Emittenten in Bezug auf Verzögerungen der Offenlegung von Insider-Informationen. Neu aufgenommen wurden Leitlinien zu Kapitalanforderungen nach der Säule 2.

4. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESAs – ESA-Beratung zur Überarbeitung der PRIIPs-Verordnung \(JC 2022 20\) vom 29. April 2022](#)

Vorgestellt werden technische Hinweise u.a. zur Verwendung des „key information document“ (KID), dessen Funktionsweise sowie zur praktischen Anwendung. Außerdem wird Inhalt, Struktur, Zugänglichkeit und Bereitstellung des KID, der Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung und die Ansätze zur Berücksichtigung der verschiedenen Arten von PRIIPs näher erläutert. Hier wird insbesondere auf die Leistungsszenarien und frühere Leistungen und solche PRIIPs, die eine Reihe von Anlageoptionen bieten (Multi-Options-Produkte – MOPs), eingegangen.

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[IDW – Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung \(2. Update\) vom 14. April 2022](#)

Die Hinweise für Umsetzung der Auswirkungen der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine auf die Rechnungslegung wurden aktualisiert. Betroffen sind v.a. Bilanzierung und Darstellung im Anhang bzw. Lagebericht in Bezug auf

Finanzinstrumente. Insbesondere konzentrieren sich die Ausführungen auf ihre Klassifizierung und Bewertung (ohne Wertberichtigung), Wertminderungen, Hedge Accounting sowie Ausweis und Angaben.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2088 im Hinblick auf RTS u.a. zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie mit der Bewerbung nachhaltiger Investitionsziele (C(2022) 1931 final) vom 6. April 2022

Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen sowohl Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze, die Transparenz bei nachteiligen Auswirkungen auf Nachteiligkeitsfaktoren, vorvertragliche Produktinformationen sowie ihre Offenlegung auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten. Ergänzend werden in Anhängen Vordrucke für die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Anhang 1), für vorvertragliche und regelmäßige Informationen für bestimmte Finanzprodukte (Anhang 2, 3, 4 und 5) dargestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2023 verbindlich werden.

EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und für bessere Informationen (C(2022) 143 final) vom 30. März 2022 (veröffentlicht am 1. April 2022)

Die Änderungen betreffen neben Begriffsbestimmungen u.a. auch Regelungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die Produktangebote vergleichen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2021/637 festgelegten ITS im Hinblick auf die Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (EU/2022/631) vom 13. April 2022

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 12/2021) werden Änderungen vorgenommen in Bezug auf Artikel 16a. Die Änderungen wurden am 19. April 2022 im EU-Amtsblatt L 117/3 ff. veröffentlicht. Sie werden am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 9. Mai 2022 verbindlich sein.

X. Zahlungsverkehr

EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/2018/389 zur Ergänzung der PSD2 im Hinblick auf die RTS für die starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere offene Kommunikationsstandards (EBA/RTS/2022/03) vom 5. April 2022

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 11/2021) wurde im Wesentlichen ein neuer Art. 10a eingefügt, der eine Ausnahmeregelung für das Einrichten einer speziellen Schnittstelle für kontobetreuende Zahlungsdienstleister für die Zwecke des Notfallmechanismus enthält. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach

ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und teilweise mit einer Übergangsfrist von sieben Monaten verbindlich werden.

[EZB – Entscheidung über die Bedingungen von TARGET-EZB und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2007/7 \(EZB/2022/22\) vom 19. April 2022](#)

Das TARGET-Komponenten-System der EZB (TARGET-EZB) wird auf die Verarbeitung der eigenen Zahlungen der EZB und Zahlungen ihrer Kunden sowie die Erbringung von Abwicklungsdiensten für Stellen beschränkt, die Nebensysteme verwalten. Dies setzt voraus, dass diese Stellen einer behördlichen Überwachung unterliegen, die hierfür geltenden Anforderungen veröffentlicht sind und ihnen vom EZB-Rat der Zugang zu TARGET-EZB gewährt wurde. Die Entscheidung trat am 24. April 2022 in Kraft und soll ab dem 21. November 2022 verbindlich werden.

[BaFin – Erleichterung bei der Kontoeröffnung für Flüchtlinge aus dem ukrainischen Kriegsgebiet vom 7. April 2022](#)

Banken dürfen auch dann für ukrainische Flüchtlinge ein Basiskonto eröffnen, wenn diese weder einen ukrainischen Reisepass noch eine mit Sicherheitsmerkmalen versehene ukrainische ID-Card besitzen und auch (noch) nicht über ein Ausweisersatzpapier verfügen (etwa einen Ankunftsnachweis). Die Eröffnung eines Basiskontos ohne Vorliegen eines Ausweispapiers, welches die Anforderungen an § 12 GWG erfüllt, wird in diesem Zusammenhang aufsichtlich nicht beanstandet (vgl. Aufsichtsmitteilung der BaFin vom 7. April 2022 und 11. April 2022).

XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Feststellung, dass nationale Wertpapierbörsen der USA, die bei der SEC \(Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde\) eingetragen sind, rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen des Titels III MiFID II gleichwertig sind, und einer wirksamen Beaufsichtigung und Rechtsdurchsetzung unterliegen \(EU/2022/552\) vom 4. April 2022](#)

Der Durchführungsbeschluss wurde am 6. April 2022 im EU-Amtsblatt L 107/85 ff. veröffentlicht und tritt am 26. April 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in Art. 18 Abs. 3 bis 6 sowie 8 beschriebenen Fällen \(EU/2022/676\) vom 3. Dezember 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde am 26. April 2022 im EU-Amtsblatt L 123/1 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Mai 2022 in Kraft.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Supervisory Statement zur Aufsicht von im Run-off befindlichen \(Rück-\)Versicherungsunternehmen vom 7. April 2022](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Supervisory Statement](#) hat die Aufsicht über (Rück-) Versicherungsunternehmen, die die Zeichnung von Neugeschäft eingestellt

haben (Run-off-(Rück-)Versicherungsunternehmen) oder deren aktives Portfolio für abgelaufene Zeichnungsjahre auf ein anderes (Rück-)Versicherungsunternehmen übertragen wurde, zum Gegenstand. Das Supervisory Statement basiert auf dem [Konsultationspapier](#) vom Juli 2021. Ziel des veröffentlichten Statements ist es, durch eine im Hinblick auf die besondere Situation und Risiken der Run-off-(Rück-)Versicherungsunternehmen adäquate Aufsicht zu ermöglichen. Die Veröffentlichung beinhaltet auch ein „[Feedback Statement](#)“ und eine [Auswirkungsanalyse](#).

[EIOPA – Opinion zum Umgang mit der Veröffentlichung individueller Stresstestergebnisse \(EIOPA-BoS-22/157\) vom 12. April 2022](#)

Die [Opinion](#) richtet sich an die EU-Institutionen mit der Bitte im Rahmen des Solvency II-Reviews der EIOPA durch Ergänzung der Solvency II-Rahmenrichtlinie das Recht zur Veröffentlichung unternehmensindividueller Stresstestergebnisse einzuräumen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Tatsache, dass (Rück-)Versicherungsunternehmen bisher nur in geringer Anzahl dazu bereit waren, ihre Stresstestergebnisse freiwillig zu veröffentlichen. Die EIOPA erachtet eine Publikation der individuellen Stresstestergebnisse der (Rück-)Versicherungsunternehmen vor allem im Hinblick auf die Schaffung von Markttransparenz und damit die Stärkung der Marktdisziplin als sinnvoll.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien über die Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(IDD\) \(EIOPA BoS-22-246\) vom 12. April 2022](#)

Neben der kohärenten Anwendung der delegierten Regulierung hat der zu konsultierende [Entwurf](#) der Leitlinien das Ziel, das Potential von Fehlverkäufen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Verbraucher zu reduzieren. Gegenstand des Entwurfs der Leitlinien sind u.a. Verbrauchern zu helfen, das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen zu verstehen, entsprechende Informationen sammeln und den Zeitpunkt der Bewertung dieser festzulegen. Die Konsultationsfrist endet am 13. Mai 2022, um die Leitlinien bis zum Beginn der delegierten Regulierung am 22. August 2022 zu finalisieren.

[EIOPA – Abschließender Bericht zur Überarbeitung der Leitlinien zu den Vertragsgrenzen \(EIOPA-BoS-22/218\) vom 21. April 2022](#)

Der [abschließende Bericht](#) beinhaltet das „Feedback Statement“ zum korrespondierenden Konsultationspapier (vgl. [FSNews 8/2021](#)), die überarbeiteten Leitlinien und die zugehörigen erläuternden Texte sowie eine Auswirkungsanalyse. Dabei weichen die überarbeiteten Leitlinien von den bisherigen nach Aussage der EIOPA nicht ab, sondern fügen weitere mit den bisherigen Leitlinien kompatible Hinweise hinzu. Trotzdem kann eine Neubeurteilung der Vertragsgrenzen bestehender Verträge durch die geänderten Leitlinien notwendig werden. Die überarbeiteten Leitlinien erlangen zum 1. Januar 2023 Gültigkeit, sofern die nationale Aufsichtsbehörde diese befolgt.

[EIOPA – Abschließender Bericht zur Überarbeitung der Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen \(EIOPA-BoS-22/217\) vom 21. April 2022](#)

Der [abschließende Bericht](#) beinhaltet das „Feedback Statement“ zum korrespondierenden Konsultationspapier (vgl. [FSNews 8/2021](#)), die überarbeiteten Leitlinien und die zugehörigen erläuternden Texte sowie eine Auswirkungsanalyse. Die ergänzten bzw. neuen Leitlinien betreffen die Ermittlung des besten Schätzwerts dabei insbesondere Aktionen des Managements, Expertenschätzungen, Modellierung der Kosten, Bewertung von Optionen und Garantien bei Nutzung des ökonomischen Szenariogenerators sowie die Modellierung des Versicherungsnehmerverhaltens. Die überarbeiteten Leitlinien erlangen zum 1. Januar 2023 Gültigkeit, sofern die nationale Aufsichtsbehörde diese befolgt.

[EIOPA – Konsultationspapier zum geänderten Beschluss des Board of Supervisors zu Berichtspflichten von Pensionsdaten \(EIOPA-BoS-22-213\) vom 25. April 2022](#)

Der Beschluss des Board of Supervisors zu Berichtspflichten hinsichtlich Pensionsdaten stellt die Grundlage für das aufsichtliche Reporting von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (IORPs) dar. Um Datenlücken zu schließen, sieht das [Konsultationspapier](#) Änderungen der aufsichtlichen Berichterstattung von Derivaten, Organismen für gemeinsame Anlagen, Zahlungsströmen von Pensionsverpflichtungen sowie Daten von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen vor. Die Änderungen sollen nach [Aussage der BaFin](#) zum vierten Quartal 2024 erstmals anzuwenden sein. Die Konsultationsfrist endet am 18. Juli 2022.

[BaFin – Klimastresstest für die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge \(EbAV\) der EIOPA vom 4. April 2022](#)

Die BaFin berichtet auf deren Internetseiten über den Start des vierten EbaV-Stresstests der EIOPA, bei dem das Thema Klimarisiken im Mittelpunkt steht. Dabei wird ein ungeordneter Übergang auf eine CO2-arme Wirtschaft simuliert. Dabei ist die Höhe des Schocks abhängig von den Investments bzw. den Branchen in die investiert wird und deren Betroffenheit von einem ungeordneten Übergang. Außerdem werden in dem Stresstest die Auswirkungen der Inflation auf die Kaufkraft der Betriebsrenten sowie Möglichkeiten diese zu mindern thematisiert. Aus Deutschland nehmen von der BaFin ausgewählte EbaV am Stresstest teil.

Finanzaufsicht

Die BaFin widerruft eine überflüssige Allgemeinverfügung.

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Am 14. März 2022 gab die BaFin den Widerruf ihrer Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2016 zur Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bekannt.

Nach der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2016 hatte die BaFin für Kreditinstitute i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR, soweit diese auch dem Anwendungsbereich des [Rundschreibens 6/2019](#) der BaFin zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch unterliegen, zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Deckung entsprechender Risiken festgelegt. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Zuschlags war eine Zinsänderung auf der Grundlage einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben bzw. unten (sog. Basler Zinsschock). Die höchste sich ergebende Barwertveränderung wird ins Verhältnis zum Gesamtrisikobetrag i.S.d. Art. 92 Abs. 3 CRR gesetzt und daraus dann der individuelle Zuschlag anhand einer in der Allgemeinverfügung enthaltenen Tabelle ermittelt.

In der Allgemeinverfügung war festgelegt, dass Institute, für die ein individueller Zuschlag bereits im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) festgelegt wurde, von den Anforderungen der Allgemeinverfügung befreit waren. Durch den SREP wurde ein Instrument eingeführt, wonach dem Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch durch die institutsspezifische zusätzliche Eigenmittelanforderung für alle beaufsichtigten Institute ausreichend Rechnung getragen wird. Durch die Ausnahmeregelung wurde daher eine Doppelunterlegung vermieden.

Da inzwischen das SREP-Verfahren für alle in den Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2016 fallenden beaufsichtigten Institute abgeschlossen ist und darüber hinaus auch neu gegründete Institute einen fixen Kapitalzuschlag erhalten, ist der Grund für den Erlass der Allgemeinverfügung entfallen und die Allgemeinverfügung war zu widerrufen.

Auf europarechtlicher Ebene wurden die Konsultationsverfahren zu den Entwürfen der RTS zum IRRBB-Standardansatz ([EBA/CP/2021/38](#)), zu den aufsichtlichen IRRBB-Ausreißertests ([EBA/CP/2021/36](#)) und den Leitlinien zum IRRBB- und zum Credit-Spread-Risiko aus Nicht-Handelsbuch-Aktivitäten ([EBA/CP/2021/37](#)) am 4. April 2022 beendet. In der [öffentlichen Anhörung](#) vom 3. März 2022 gab die EBA bekannt, dass in einem nächsten Schritt die Weiterleitung der RTS an die EU-Kommission für Sommer 2022 vorgesehen ist. Ziel ist es, einen gleichzeitigen Anwendungszeitpunkt für die Leitlinien und die RTS zu bestimmen. Die EBA plant, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch über QIS-Studien oder aufsichtliche Berichterstattungen zu überwachen.



„Das SREP-Verfahren löst die Allgemeinverfügung ab.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 069-75695-6478

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



European Banking Trend Radar

Ein strukturiertes Verfahren zur Trendermittlung, Kategorisierung und Überwachung



Bilanzierung von Anteilen an Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Was Sie als Sponsor bei der IFRS-Rechnungslegung beachten müssen



Green Finance: Aspekte zur Bilanzierung nach IFRS 9

Welche Auswirkungen die „grüne“ Finanzierung auf die Bilanzierung hat, sagen Ihnen unsere Experte.

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. April 2022

Mai 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.